



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

### **Derivatehandel in Abwasserzweckverbänden IV**

Kleine Anfrage - KA 7/1649

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Im Artikel der Mitteldeutschen Zeitung (MZ) vom 4. April 2018 „Teure Wette“ wird über Derivatehandel im Bernburger Abwasserzweckverband berichtet.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Ist es richtig, dass die Landesregierung aus dem Jahr 2005 die Abwasserzweckverbände (AZV) in einem Rundschreiben zu hochspekulativen Geschäften mit Derivaten animiert hat?**

Nein.

- 2. Ist es richtig, dass dadurch viele Abwasserzweckverbände in eine finanzielle Notlage geraten sind? Wenn nein, begründen sie den plötzlich hohen Finanzbedarf vieler Verbände.**

Nein. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Ist es richtig, dass die Landesregierung selbst, wie aus einem Schreiben der Landesregierung aus dem Jahr 2010 hervorgeht, hochspekulative Geschäfte mit Derivaten abgeschlossen hat?**

Ja. Die Landesregierung setzt derivative Finanzinstrumente seit 1995 aktiv ein. Hierzu bestand zu jedem Zeitpunkt und besteht eine gesetzliche Grundlage (jeweiliges Haushaltsgesetz [HG] und die Landesschuldenordnung [LSO] – aktuell § 3 HG 2017/2018 sowie § 1 LSO). Über den Einsatz von derivativen Instrumen-

ten wird u. a. dem Landtag regelmäßig Bericht erstattet, zuletzt mit dem Landeschuldenbericht vom 26. Januar 2018 (LT-Drs. 7/2389).

- 4. Ist es richtig, dass eine Weisung bestand, dass der Handel mit Derivaten maximal 10 Prozent der Gesamtverschuldung der jeweiligen Institution betragen durfte?**

Nein.

- 5. Ist es richtig, dass im Jahr 2012 festgestellt wurde, dass sich diese Geschäfte als falsch und verlustreich erwiesen haben?**

Der Landesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Landesrechnungshof plant, auch beim Abwasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe eine überörtliche Prüfung nach § 137 KVG LSA durchzuführen und hierzu einen Prüfbericht zu erstellen.

- 6. Ist es richtig, dass die Landesregierung daraufhin den Handel mit Derivaten strikt verboten hat? Wenn dem so ist, wie konnte es dann möglich sein, dass der AZV Köthen im Jahr 2013 noch einmal für etwa 20 Millionen Euro unter dem Deckmantel eines Vergleichs Derivategeschäfte tätigte?**

Nein. Anlass des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30. März 2012 war u. a. das Scheitern von Spekulationsgeschäften namhafter Bankinstitute mit hohen Verlusten.

- 7. Ist es möglich, dass durch die Geschäfte mit Derivaten und die damit verbundene Überschuldung der Abwasserzweckverbände, die Landesregierung die Abwasseranschlussgebühr II beschließen musste? Ist die Zustimmung der Verbandsversammlung zu diesem Verfahren rechtlich sicher? Tragen die Mitglieder der Verbandsversammlung eine Mitschuld an den Auswirkungen der Geldgeschäfte des Verbandes?**

Nein. Da der in Satz 1 der Frage unterstellte Sachverhalt nicht zutrifft, kann es in diesem Zusammenhang nicht zu entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung gekommen sein. Grundsätzlich richtet sich eine etwaige Haftung der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung als ehrenamtlich Tätige nach § 34 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA).

- 8. Es wurde aufgrund der Derivategeschäfte im Abwasserzweckverband Köthen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau eingereicht. Diese wurde eingestellt. Es wurden widersprüchliche Aussagen getätigt und augenscheinlich keinerlei Ermittlungen vor Ort eingeleitet. Die Begründung der Staatsanwaltschaft leitet sich von einer Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers ab. Der eingereichte Widerspruch bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt endete ebenso ergebnislos. Der Rechtsmittelbehelf weist jedoch darauf hin, dass aufgrund eventuell anfallender Kosten eine weitere Nachverfolgung dieser Angele-**

**genheit für den Kläger teuer werden könnte. Frage: Ist dieses Verfahren auf Weisung des Justizministeriums eingestellt worden?**

Nein.